

Anschein – zunächst dem Leben gegenüber sehr optimistische Vorstellungen. Könnte sich dahinter nicht auch ein neuer Darwinismus, ein mitleidloser Umgang mit allem Gebrechlichen, Kranken andeuten, wenn nur mehr das Gesunde, Normale, körperlich Anziehende Existenzberechtigung genießt?

von Engelhardt: Diese Gefahr sehe ich sowohl in den etablierten Richtungen der Medizin als auch in den alternativen Richtungen. Diese darwinistischen Gefahren sind in der neuzeitlichen Medizin grundsätzlich angelegt, im übrigen auch in der gesamten gesellschaftlichen Wirklichkeit: Wer gesund ist, setzt sich besser im Lebenskampf durch. Denken Sie nur an die pränatale Diagnostik: Durch die modernen diagnostischen Verfahren kann schon relativ früh gesagt werden, welche Krankheiten auf ein Individuum zukommen können, welche Berufe für ihn bedenklich sind usw. Die Möglichkeiten können positiv oder negativ genutzt werden, sie werden nicht selten im Sinne eines bequemeren Lebens genutzt – und stehen damit auch in der von Ihnen erwähnten darwinistischen Gefahr.

HK: Wächst in dem Zusammenhang nicht auch die Gefahr, daß der Kranke auf neue Weise doch wieder der Schuldige ist? Bei Krankheiten reagiert man oftmals nicht mit Mitleid, sondern mit Schuldzuweisungen in bezug auf die Lebensweise der Erkrankten . . .

von Engelhardt: Wo dies so geschieht, ist dies sicherlich eine Gefahr. Aber es gibt auch außerschulmedizinische Richtungen, die Krankheiten nicht nur einfach schlicht auf den individuellen Lebensstil zurückführen, sondern die auch noch andere Hintergründe sehen, Umwelt- und geistige Faktoren etwa, und die aus dem Vorliegen von Krankheit nicht sofort eine Ausgrenzung ableiten. Diese darwinistische Gefahr besteht nicht nur auf der einen oder anderen Seite. Verbreitete, ganz säkulare, individuelle Bedürfnisbefriedigungen geben hier den Ausschlag. Der ganz normale Mensch will nicht belastet sein. Ich will kein behindertes Kind haben, will später auch meinen Urlaub frei gestalten können, will erleben können, daß die Kinder aus dem Hause gehen, und nicht noch psychisch gestörte bzw. körperlich mißgebildete Kinder betreuen müssen. Die Frage der Abtreibung gehört gleichfalls in diesen Zusammenhang. Wenn die Medizin diese Möglichkeiten hat – so lautet eine verbreitete Einstellung –, lassen wir bestimmte Lebewesen erst gar nicht in die Existenz treten. Sie würden sonst ohnehin im sozialen und beruflichen Leben benachteiligt sein. Diese Einstellung geht quer durch alle Lager, wie es ebenso quer durch alle Lager geht, bestimmte Leidenssituationen hinzunehmen, auf sie human zu reagieren. Wir müssen den Menschen insgesamt wieder mehr verständlich machen, daß nicht der Verzicht auf Subjektivität und Egoismen weiterführt, sondern daß Egoismus und Subjektivität – richtig verstanden – zu einer weiteren Perspektive zu führen sind.

Die Christen und das Grundgesetz

Katholische und evangelische Stellungnahme zur Verfassungsdebatte

Die gegenwärtige Diskussion um wünschenswerte Grundgesetzänderungen aus Anlaß der Wiederherstellung der deutschen Einheit kann auch die Kirchen in der Bundesrepublik nicht unberührt lassen. Das gilt nicht nur, weil im Zug einer allgemeinen Verfassungsdebatte auch das Staat-Kirche-Verhältnis berührt wird bzw. werden kann, sondern vor allem wegen der Bedeutung der Verfassung für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des demokratischen Rechts- und Sozialstaats mit seinen unverzicht-

baren grundrechtlichen Fundamenten. Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken hat eine Erklärung „Wiedervereinigung und Verfassung“ vorgelegt; sie wurde vom Geschäftsführenden Ausschuß am 14. Juni beschlossen. Für den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erarbeitete eine Arbeitsgruppe unter Vorsitz des früheren BVG-Präsidenten Ernst Benda einen „Ratschlag“ zur Verfassungsdebatte. Wir dokumentieren beide Stellungnahmen im Wortlaut.

Die Erklärung des ZdK

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken nimmt die gegenwärtige Diskussion um Änderungen oder Ergänzungen des Grundgesetzes zum Anlaß, zu einer Reihe von wichtigen Aspekten dieser öffentlichen Debatte Stellung zu nehmen. Es wird sich an der weiteren Erörterung der Fragen, die die rechtsstaatliche Grundordnung des deutschen Volkes betreffen, beteiligen.

Mit dem vom Deutschen Bundestag mit verfassungsändernder Mehrheit und vom Bundesrat einstimmig angenommenen „Einigungsvertrag“ zwischen der Bundesrepublik und der DDR hat der Artikel 146 des Grundgesetzes folgende neue Fassung erhalten: „Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine

Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“ Damit ist das Grundgesetz als Verfassung des gesamten deutschen Volkes bestätigt. Endgültig vorbei ist die „Übergangszeit“, auf die der Parlamentarische Rat in der Präambel von 1949 die „neue Ordnung“ zunächst beschränken mußte, weil Deutschland geteilt und einem Besatzungsstatut unterworfen war. Der Artikel 146 bestimmt außerdem, unter welcher Voraussetzung und zu welchem Zeitpunkt das Grundgesetz seine Gültigkeit verlieren würde, nämlich nur dann und erst dann, wenn eine neue Verfassung in Kraft träte. Dagegen erteilt er weder einen Auftrag an das deutsche Volk, sich eine andere Verfassung zu geben, noch zwingt er dazu, über das Grundgesetz eine Volksabstimmung herbeizuführen. Dem entspricht, daß sich der Einigungsvertrag auf eine „Empfehlung“ an die gesetzgebenden Körperschaften beschränkt, sich „mit der Frage der Anwendung des Artikels 146 des Grundgesetzes und in deren Rahmen einer Volksabstimmung“ zu „befassen“. Nach Überzeugung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken kommt eine andere Verfassung nicht in Betracht. So bleibt nur zu überlegen, ob es ratsam wäre, das Grundgesetz durch eine Volksabstimmung bestätigen zu lassen. Gewinne es dadurch an Legitimität und normativer Kraft?

Eine Volksabstimmung über das Grundgesetz hatten 1948/49 die Besatzungsmächte gefordert, weil sie sich der demokratischen Gesinnung der Deutschen nicht sicher waren und deshalb die Bevölkerung wenigstens formal in die Pflicht nehmen wollten. Dagegen hatten die Ministerpräsidenten der deutschen Länder eine Volksabstimmung abgelehnt, weil das Grundgesetz im Hinblick auf die Teilung Deutschlands nicht das volle Gewicht einer Verfassung haben sollte.

Dieses Gewicht aber hat das Grundgesetz sehr bald erlangt, und zwar durch Tatsachen, die für die Legitimität, die normative Kraft und das Ansehen einer Verfassung entscheidender sind als eine einmalige Abstimmung des Staatsvolkes. Der Staatsrechtslehrer und langjährige Bundesverfassungsrichter Konrad Hesse hat dieses Entscheidende treffend als „Willen zur Verfassung“ bezeichnet und wie folgt charakterisiert: „Die normierende Kraft einer Verfassung hängt von der Bereitschaft eines Volkes ab, ihre Inhalte als verbindlich zu betrachten, und von der Entschlossenheit, diese Inhalte auch gegen Widerstände zu verwirklichen: Es kommt deshalb entscheidend auf jenen Willen an, der seinerseits auf dem grundsätzlichen Konsens beruht, der rechtlicher Ordnung dauerhaften Bestand sichert; die Einigkeit des historischen Verfassungsgebers muß prinzipiell unter denen fortbestehen, deren Wirken und Zusammenwirken er in den Normen der Verfassung zu leiten und zu bestimmen unternahm.“

Daß diese Voraussetzungen erfüllt sind, daß also das deutsche Volk das Grundgesetz als seine Verfassung trägt und auf Dauer will, erweist sich insbesondere an folgenden Tatsachen:

- Das Grundgesetz ist anerkannt als maßgebend für das öffentliche Leben und das Handeln aller staatlichen Instanzen.
- Immer kommt Entrüstung auf, wenn auch nur der Verdacht verfassungswidrigen Sprechens und Verhaltens entsteht.
- Die Urteile des Bundesverfassungsgerichts werden auch von denjenigen, denen sie aus politischen Gründen nicht willkommen sind, mit Selbstverständlichkeit beachtet, weil das Grundgesetz vollen Rückhalt in der Bevölkerung hat.
- Seit mehr als vier Jahrzehnten erhalten bei allen Wahlen die Parteien, welche für die im Grundgesetz verfaßte freiheitliche Ordnung eintreten, zusammen die weit überwiegende Mehrheit der Stimmen.
- Schließlich ist der Beitritt der neuen Länder nach Art. 23 des Grundgesetzes eine Anerkennung des Grundgesetzes als Verfassung.

Dennoch bleibt die Erwägung, die Geltung des Grundgesetzes nach der Wiedervereinigung durch eine Abstimmung vom Staatsvolk besiegeln zu lassen, an sich verständlich. Es besteht dann aber die Gefahr, daß die einer solchen Abstimmung vorangehende öffentliche Diskussion sich auf einzelne strittige Änderungs- und Ergänzungsbegehren konzentrierte und daraufhin im Endergebnis Nein-Stimmen als Ablehnung der Verfassung insgesamt gezählt werden müßten, die lediglich solchen Einzelheiten galten. So käme der Rückhalt, den das Grundgesetz in unserem Volk tatsächlich hat, nicht voll zum Ausdruck.

Einmütigkeit, die einer Verfassung auf Dauer normative Kraft verleiht, kann es nur im Grundlegenden und Grundsätzlichen geben. In vielen politischen Einzelfragen dagegen bestehen in der Bevölkerung unterschiedliche, zum Teil auch gegensätzliche Interessen, Vorstellungen und Ziele. Diese müssen jederzeit frei vertreten und angestrebt werden können. Deshalb sollte sich eine Verfassung auf das Grundlegende, fraglos allgemein Gutgeheißene beschränken und möglichst auf Einzelheiten, die mit guten Gründen strittig sind, verzichten. Sie muß Grundlage und Richtschnur sein. Hervorragendes Beispiel dafür ist das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes. Über dessen Bedeutung und seine für alle Staatstätigkeit verbindliche Geltung ist man sich einig. Es entfaltet entsprechend normative Kraft und gibt dabei mehr Spielraum für politische Gestaltung als eine zusätzliche verfassungsrechtliche Festschreibung einzelner Forderungen, über die verschiedene Gruppen der Bevölkerung aus je guten Gründen unterschiedlich denken. Mit der Beschränkung auf das Grundsätzliche vermeidet man auch, daß eines Tages der Wortlaut der Verfassung es erschweren könnte, neuen Herausforderungen im Geiste der Verfassung zu begegnen.

Auch eine Verfassung bedarf der Überprüfung, wenn besondere Umstände oder Entwicklungen eine Anpassung oder Ergänzung erforderlich machen. Das Grundgesetz bietet hierfür genügend Möglichkeiten, von denen in

den letzten 40 Jahren auch Gebrauch gemacht worden ist. Es stellt allerdings in Art. 79 klare Grenzen auf, die auch nach dem Einigungsvertrag fortgelten: „Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig“ (Art. 79 III).

Zu einigen Änderungsvorschlägen

Gerade im Zusammenhang mit der deutschen Einigung werden Änderungen des Grundgesetzes öffentlich erörtert. Einige davon betreffen Staatszielbestimmungen, welche bereits in der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Sozialstaatsprinzip weitestgehend konkretisiert wurden und deshalb keiner Verfassungsänderung bedürfen. Im folgenden sollen vier besonders häufig diskutierte Änderungsvorschläge aufgegriffen werden.

I. Bund und Länder

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland haben im Laufe der Jahrzehnte seit 1949 einerseits viel an Eigenständigkeit gegenüber dem Bund sowie untereinander eingebüßt; doch hat sich andererseits der Einfluß, den sie über den Bundesrat auf die Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes ausüben, weit über Erwarten verstärkt. So wurde der Bund, obgleich er mehr Zuständigkeiten an sich gezogen hat, als anfangs vorgesehen war, nicht zu einer Zentralgewalt, der die Länder machtlos gegenüberstünden. Dennoch müssen die Länder, sollen sie dem Bund ebenbürtig sein, gestärkt werden.

So sollte die Mitwirkung, die die Verfassung den Ländern durch den Bundesrat an der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes zugewiesen hat, erweitert und wirksamer gemacht werden. Zu diesem Zweck wäre durch eine Ergänzung der einschlägigen Verfassungsbestimmungen zu sichern, daß der Bundestag bei Materien der konkurrierenden (Art. 74) und der Rahmengesetzgebung (Art. 75) keine Einzelheiten regelt, die die Länderparlamente besser auf die jeweiligen regionalen Gegebenheiten und Bedürfnisse abzustimmen vermögen. Im Zuge der auch von uns geforderten Stärkung der Europäischen Gemeinschaft wird die gewachsene föderale Ordnung eine neue Bedeutung erhalten. Damit gewönne der Artikel 30 der Verfassung neues Gewicht, wonach die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder ist.

II. Asyl

Der Parlamentarische Rat hat sich nach sorgfältiger Erörterung aller damit zusammenhängenden Fragen für die Gewährung des „absoluten Asylrechts“ entschieden. Er hat darauf verzichtet, „politische Verfolgung“ zu definieren oder auf andere Weise das Grundrecht einzuschränken. Er tat das, obgleich er durchaus das Beispiel großer

Flüchtlingsströme, deren Zeugen seine Mitglieder selbst waren, vor Augen hatte. So ist der Satz des Artikels 16 unserer Verfassung: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ ein Beweis für den hohen Reifegrad des Grundgesetzes und die Festigkeit seines ethischen Fundaments. Deshalb entwertet, wer für eine Einschränkung des Asylrechts eintritt, eine noble Garantie unserer Verfassung.

III. Plebiszit

Die Forderung, auf Bundesebene Plebiszite einzuführen, pflegt mit der Vorstellung verbunden zu sein, dies diene weiterer Verwirklichung von Demokratie. Tatsächlich jedoch geht es darum, ob neben den dafür von der Verfassung betrauten Organen Bundestag und Bundesrat auch die Wahlbürger am Gang der Gesetzgebung mitwirken sollen. Das spitzt sich auf die Frage zu, ob und wie dies in die Zuständigkeiten der demokratisch legitimierten Repräsentativorgane eingefügt werden kann.

Die in unserer Verfassung verankerte repräsentative Demokratie weist dem Parlament die Aufgabe zu, den Inhalt eines Gesetzesentwurfs unter Verantwortung und Kontrolle so auf die Erfordernisse anderer davon berührter Sachverhalte abzustimmen und mit den in der Bevölkerung und im Parlament vertretenen unterschiedlichen Überzeugungen und Interessen so abzuwägen, daß eine sachlich möglichst richtige und allgemein zumutbare Entscheidung getroffen werden kann. Dabei spielen die Beratungen in den Ausschüssen, die Vorbereitungen in den Fraktionen und die Aussprachen in zwei oder drei Lesungen im Plenum die ausschlaggebende Rolle; häufig werden sie unterstützt durch Anhörung von Fachleuten und Fachverbänden. Die einzelnen Bürger und Bürgerinitiativen verschiedener Art können durch Petitionen und Eingaben zur Gesetzgebung, die erfahrungsgemäß häufig aufgegriffen werden, Einfluß nehmen.

Diese Arbeit und Willensbildung in Bundestag und Bundesrat ist von der Art und von so entscheidender Wichtigkeit, daß sie durch Plebiszite nicht gleichwertig ersetzt werden können. Auch dürfen diese keinesfalls zur Zuständigkeit der beiden gesetzgebenden Körperschaften in Konkurrenz gesetzt werden. Deren Leistung kann allenfalls durch ein Initiativrecht der Wahlberechtigten im Sinne von *Volksbegehren* sinnvoll gefördert werden. Diese würden die Politiker antreiben, ohne sie aus ihrer Verantwortung zu entlassen oder sie in die Versuchungen der Demagogie zu führen.

Eine Sache, über die die Bürger mit rechtsverbindlicher Wirkung entscheiden, muß ohne großen Aufwand durchschaubar sein. Das kann der Fall sein insbesondere bei Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung, teilweise auch bei Materien der Gesetzgebung der Länder, am wenigsten aber bei Gegenständen der Gesetzgebung des Bundes.

Nach wie vor gilt die Feststellung der „Enquete-Kommission Verfassungsreform“ (von 1976) des Deutschen Bundestages: „... daß Volksbefragung, Volksbegehren, Volksentscheid und andere Formen der Volksinitiative

keine geeigneten Instrumente seien, die Legitimation und Handlungsfähigkeit der repräsentativ-parlamentarischen Demokratie zu verstärken. Es besteht vielmehr die Gefahr, daß sie die Bedeutung des Parlaments verringern und die Funktions- und Integrationsfähigkeit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik insgesamt beeinträchtigen.“

IV. Einsatz der Streitkräfte zur Durchsetzung der völkerrechtlichen Ächtung des Krieges

Die völkerrechtliche Ächtung des Krieges durchzusetzen ist ein Element der Friedenspolitik der Staatengemeinschaft. Diese muß in der Lage sein, einem Staat, der mit Waffengewalt den Frieden bricht, entgegenzutreten und „die zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen durchzuführen“. Diese Bestimmung des Artikels 42 der UN-Charta steht in Einklang mit der Feststellung der Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“ des II. Vatikanums: „Es liegt auf der Hand, daß wir mit allen Kräften den Zeitpunkt vorbereiten müssen, an dem durch Übereinkunft der Nationen jeder Krieg schlechthin verboten werden kann. Dazu ist es freilich erforderlich, daß eine von allen anerkannte Weltautorität eingerichtet wird, die über wirksame Mittel verfügt, um für alle Sicherheit, Wahrung der Gerechtigkeit und Ehrfurcht vor den Rechten zu garantieren“ (Nr. 82).

Mit Recht wird gesagt, daß ein Krieg keine politischen Probleme löst. Notwendig ist deshalb zuerst eine der Kriegsgefahr vorbeugende Friedenspolitik. Wenn aber ein Staat durch Anwendung von Gewalt die Möglichkeit, politische Probleme politisch zu lösen, versperrt, muß er zum Frieden gezwungen werden, damit Politik wieder möglich wird. Das schließt äußerstenfalls, also wenn alle anderen Möglichkeiten der diplomatischen, politischen und wirtschaftlichen Sanktionen sich als unwirksam erweisen, den Einsatz von Waffengewalt in den Grenzen der Verhältnismäßigkeit der Mittel nicht aus. Ohne dieses äußerste Mittel wäre die Staatengemeinschaft erpreßbar. Wenn die Bundesrepublik Deutschland zögert, sich an dem dafür erforderlichen internationalen Einsatz zu beteiligen, kann, was bisher wegen unserer Schuld am Ausbruch des Zweiten Weltkrieges gebotene Zurückhaltung war, jetzt als Vorwand mißverstanden werden, die Lasten der kollektiven Sicherheit nicht mitzutragen.

Da die Bundesrepublik, ohne Vorbehalte zu erklären, den Vereinten Nationen beigetreten ist, hat sie sämtliche Bestimmungen der UN-Charta anerkannt, auch die des

Artikels 43, wonach sich alle UN-Mitglieder verpflichten, „daß sie nach Maßgabe eines oder mehrerer Sonderabkommen dem Sicherheitsrat auf sein Ersuchen Streitkräfte zur Verfügung stellen“. Für uns ist das nach nahezu unbestrittener Rechtsauffassung durch Artikel 24 II des Grundgesetzes ermöglicht. Er bestimmt, daß der Bund sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen und hierbei in die Beschränkung seiner Hoheitsrechte einwilligen kann.

Trotz dieser Verfassungslage hält die politische Diskussion über die vom Grundgesetz gezogenen Grenzen für einen Einsatz deutscher Streitkräfte an. Deshalb müssen Bundestag und Bundesrat sich zu einer politischen Entscheidung durchringen und die Verfassung – gegebenenfalls durch eine Klarstellung – ergänzen.

Schluß

Vor zwei Jahren, am 5. Mai 1989, hat die Vollversammlung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken zum 40. Jahrestag der Annahme des Grundgesetzes ihrer Überzeugung Ausdruck gegeben, daß diese Verfassung sich bewährt hat. In ihrer Erklärung heißt es: „Unser Grundgesetz wurde geschaffen aus gemeinsamen Überzeugungen aller politischen Kräfte, die nach dem Zweiten Weltkrieg in unserem Land einen freiheitlichen Staat errichteten und zu dessen sicherem Bestand dadurch beigetragen haben, daß sie Lehren aus dem Verfall der Republik von Weimar und den Schrecken der nationalsozialistischen Herrschaft zogen. Die allen Demokraten gemeinsamen Überzeugungen beziehen sich auf die Grundsätze und Grundlagen der Staatsordnung. Meinungsverschiedenheiten, ja Gegnerschaft in einzelnen Fragen der Politik sind selbstverständlich. Denn die Grundsätze betreffen die Art und Weise, wie eine Gesellschaft frei und in Frieden leben kann.“ Deshalb bekannte sich die Vollversammlung ausdrücklich zur repräsentativen Demokratie, welche auf die Zustimmung und das Vertrauen der Bevölkerung angewiesen und deren Einfluß auf vielfältige Weise geöffnet ist, zur Rechtsstaatlichkeit, zur Sozialstaatlichkeit und zur Bundesstaatlichkeit. Ein Staat, der die Menschenwürde achtet und dessen Organe Recht und Gesetz unterworfen sind, sei auch den neuen Herausforderungen unserer Zeit gewachsen.

An dieser Tatsache hat sich dadurch, daß „Deutschlands Einheit und Freiheit vollendet sind“, nichts geändert. Deshalb erneuern wir heute unser Bekenntnis und rufen, wie damals, alle Staatsbürger auf, aktiv dazu beizutragen, die Grundsätze unserer Verfassung mit Leben zu erfüllen.

Der „Ratschlag“ der EKD-Arbeitsgruppe

1. In der Denkschrift „Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie“ hat der deutsche Protestantismus 1985 eine grundsätzliche Bestimmung seines Verhältnisses zur rechts- und sozialstaatlichen Demokratie vorgelegt. Dar-

in werden die Christen zu Recht aufgefordert, den Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe anzunehmen, die besondere Nähe der demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Strukturen zum christlichen Glau-